

Sitzung Rat der Stadt Norderney am 18.08.2020

18.08.2020 00:00 Uhr

8.

Feststellung des Vorliegens der
Voraussetzungen zum Sitzverlust durch
Verzicht von Frau Jutta Wunsch gem. §
52 Abs. 2 NKomVG



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	062.04.041; 022.15		
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Rat der Stadt Norderney	8.	öffentlich	18.08.2020

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen zum Sitzverlust durch Verzicht von Frau Jutta Wunsch gem. § 52 Abs. 2 NKomVG

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.07.2020 erklärt Ratsmitglied Jutta Wunsch, dass sie ihr Mandat im Rat der Stadt Norderney niederlege.

Gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist das Vorliegen der Voraussetzung zum Sitzverlust festzustellen. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

Die Voraussetzungen zum Sitzverlust sind auf Grundlage der schriftlichen Erklärung unzweifelhaft entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- Ja
 Nein

Der Rat der Stadt Norderney stellt das Vorliegen der Voraussetzungen zum Sitzverlust gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes fest.

Norderney, 06.08.20

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

11.

Spenden über 2.000,00 Euro

Aufstellung Nr. II/2020

Nationalpark-Haus



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB I	022.15; 022.32	Rat 2/2020	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	5.	nichtöffentlich	27.05.2020
Rat der Stadt Norderney	11.	öffentlich	18.08.2020

Spenden über 2.000,00 Euro Aufstellung Nr. II/2020 Nationalpark-Haus

Sachverhalt

Laut Beschluss des Rates der Stadt Norderney vom 08.07.2010 ist die Entscheidungsbefugnis über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 € auf den Rat der Stadt Norderney übertragen worden.

Über die Annahme der folgenden Spende im Zeitraum vom 01.04. - 12.05.2020 ist zu beschließen:

Geldspende Nationalpark-Haus Watt Welten:

Dr. Hannelore Sobeck, 38170 Dahlum, verstorben 21.07.2019

27.000,00 Euro

Erläuterung: Die Spende stammt aus dem Nachlass von Frau Dr. Sobeck und war in dem Testament der Verstorbenen verfügt worden.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit den vorgenannten Mehreinnahmen

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- Ja
 Nein

Es wird beschlossen, dass folgende Spende über 2.000,00 Euro aus dem Zeitraum vom 01.04. - 12.05.2020 angenommen wird:

Geldspende Nationalpark-Haus Watt Welten:

Dr. Hannelore Sobeck, 38170 Dahlum, verstorben 21.07.2019

27.000,00 Euro

Norderney, 12.05.20	Der Bürgermeister (Ulrichs)
---------------------	------------------------------------

15.

1. Verordnung zur Änderung der
Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung
(hier: Einführung einer ganzjährigen
Anleinplicht für Hunde)



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	022.32; 121.03.070; 022.15	VA 15/2020	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	7.	nichtöffentlich	18.03.2020
Rat der Stadt Norderney	15.	öffentlich	18.08.2020

1. Verordnung zur Änderung der Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (hier: Einführung einer ganzjährigen Anleinplicht für Hunde)

Sachverhalt

Nach allgemeiner Lebenserfahrung können in einem engen Ortsbereich mit hoher Gäste- und Hundedichte freilaufende Hunde im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herbeiführen, und zwar ohne Differenzierung nach Hunderassen und nach Jahres- oder Tages-/Nachtzeiten. Angeleinte Hunde hingegen verursachen weniger Unfälle, springen seltener Personen an, hetzen keine anderen Tiere und setzen ihren Kot in der Regel vom Halter/Führer kontrolliert ab.

Ein Leinenzwang für Hunde wurde auf Norderney schon im Jahr 1966 eingeführt. Damals galt dieser vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres. Im Jahr 1992 wurde der Leinenzwang zeitlich ausgeweitet, und zwar auf den heute noch gültigen Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

Schon bei der Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms und anderer Gesundheitsgefahren im Jahr 1992 wurde der Versuch unternommen, eine ganzjährige Anleinplicht für Hunde einzuführen. Damals verwies die Aufsichtsbehörde auf ein Urteil des OVG Lüneburg aus dem Jahr 1990. Das OVG hatte die ganzjährige Anleinplicht für Hunde auf der Insel Baltrum für nichtig erklärt, weil es für eine Anleinplicht während der Nebensaison und vor allem in den Wintermonaten an der ordnungsrechtlichen Rechtsgrundlage fehlen würde. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung seien die bezeichneten abstrakten Gefahren außerhalb der Hauptsaison mit wenig Gästebetrieb erheblich geringer. Eine generelle Anleinplicht wäre deshalb nicht geboten.

Im Jahr 2005 sorgte ein Urteil des OVG Lüneburg für Diskussionen. Dieses Urteil bezog sich auf den generellen Leinenzwang einer Gemeinde auf dem Festland. Das Gericht stellte fest, dass die Anforderungen an das Vorliegen einer abstrakten Gefahr dort nicht vorlägen, denn es gäbe u. a. keine Erkenntnisse fachkundiger Stellen, die die Notwendigkeit belegen, Hunde im gesamten Stadtgebiet an der Leine zu führen. Allein ein bloßes „Unsicherheitsgefühl“ der Bürger rechtfertige nicht den Erlass einer Verordnung auf der Grundlage des Gefahrenabwehrgesetzes. Aufgrund des vorgenannten Urteils aus dem Jahr 1990 wurde verwaltungsseitig für Norderney jedoch kein Handlungsbedarf gesehen.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Gästezahlen und der Vielzahl von Beschwerden zum Thema „Hund“ wurde im Jahr 2014 verwaltungsseitig der Vorschlag unterbreitet, eine ganzjährige Anleinplicht für Hunde einzuführen. Der damalige Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr lehnte dieses Ansinnen jedoch einstimmig ab.

Das Thema „Hunde“ (Hundekot und nicht angeleinte Hunde) ist weiterhin eins der führenden auf der Beschwerdeliste, insbesondere während der Zeit außerhalb der alljährlich geltenden Anleinplicht. Um dieses Problem besser in den Griff zu bekommen, wird angeregt, die Zeit des alljährlichen Leinenzwangs für Hunde auf das ganze Jahr auszuweiten.

Zur Verdeutlichung wird auf die Entwicklung der Übernachtungszahlen hingewiesen:

	1965/66	1975/76	1990/91	2012/13	2013/14	2018/19	2019/20
Nov.	64.563	38.459	95.753	117.599	127.566	161.286	177.877
Dez.	48.313	41.931	32.954	105.322	109.663	138.086	144.844
Jan.	56.482	33.663	37.142	89.697	101.443	137.069	
Feb.	47.758	49.785	46.604	105.537	98.535	132.731	

Es ist zu einer deutlichen Steigerung der Übernachtungszahlen während der Monate, in denen derzeit keine Anleinplicht besteht, gekommen, selbst gegenüber dem Jahr 2014. Mittlerweile sind die Übernachtungszahlen teilweise so hoch wie in den Monaten, in denen die Anleinplicht seit 28 Jahren schon gilt.

Außerdem ist das OVG Lüneburg teilweise von seiner Rechtsauffassung aus dem Jahr 2005 abgekehrt. Laut einem Urteil aus dem Jahr 2017 gelangt es nunmehr zur Auffassung, dass sich die zur Feststellung einer abstrakten Gefahr erforderlichen Erkenntnisse auch aus der allgemeinen Lebenserfahrung ergeben können. Zusätzlichen belastbaren statistischen Materials zu konkreten Vorfällen im Verordnungsgebiet bedürfe es nicht mehr.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 unter TOP 5 der Einführung einer ganzjährigen Anleinplicht für Hunde und damit der Änderung des § 4 Absatz 2 Satz 2 NeyGefAbVO einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
 (Beschaffungs-Herstellungskosten)
 Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
 Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- Ja
 Nein

Der 1. Verordnung zur Änderung der Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO) und damit der Einführung einer ganzjährigen Anleinplicht für Hunde wird zugestimmt.

Norderney, 02.03.20

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

1. Verordnung zur Änderung der Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Norderney gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende 1. Änderungsverordnung der Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO) vom 16.04.2013 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 17 S. 74) beschlossen:

Art. 1

In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird

„vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres“

durch

das Wort „ganzjährig“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den __.__.2020

Stadt Norderney
Bürgermeister

(Ulrichs)